CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/35/INF.2

13. Juni 2019

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

 **Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 **Entgasen von Tankschiffen**

**Vorgelegt von Deutschland**

1. Das ADN enthält in Unterabschnitt 7.2.3.7 Vorschriften für das Entgasen von Ladetanks in die Atmosphäre und über Annahmestellen an Land. Nach dem Entgasen dürfen die in Tabelle C des Kapitels 3.2, Spalte (19) geforderten Blauen Lichter/Blaue Kegel abgenommen werden.

2. Es ist ein Fall bekanntgeworden, in dem die Kegel abgenommen wurden, ohne dass die Ladetanks wie in Unterabschnitt 7.2.3.7 ADN 2017 beschrieben entgast wurden.

3. Ein Tankschiff des Typs C beförderte bei seiner letzten Fahr in vier seiner Ladetanks UN 1830 SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure und in zwei weiteren Ladetanks UN 1831 SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND. Wegen der Beförderung von UN 1831 musste das Schiff 2 blaue Kegel/blaue Lichter führen. Das Schiff wurde stillliegend ohne Kegel/Lichter angetroffen. Ein Entgasen nach Unterabschnitt 7.2.3.7 hat, so konnte ermittelt werden, nicht stattgefunden. Es wurde auch keine Messung der Gaskonzentrationen in den Ladetanks dokumentiert.

4. Stattdessen wurde vorgetragen, die beiden von UN 1831 entladenen Ladetanks seien gleich im Anschluss mit UN 1830 aus anderen Ladetanks neu befüllt worden. Dieses „Waschen“ der Ladetanks sei mit einem Entgasen gleichzusetzen. Dann sei UN 1830 entladen worden. Die Kegel/Lichter seien ohne Messung abgenommen worden, weil die somit letzte Ladung UN 1830 keine Kegel/Lichter erfordert.

5. Deutschland ist der Meinung, dass dieses beschriebene Vorgehen kein ordnungsgemäßes Entgasen von Ladetanks darstellt. Auf jeden Fall wäre aber vor Abnehmen der Kegel/Lichter in analoger Anwendung des Absatzes 7.2.3.7.5 ADN eine Messung der verbliebenen Gaskonzentration in den Ladetanks erforderlich gewesen.

6. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, diese Auslegung zu prüfen und zu bestätigen oder eine abweichende Festlegung zu treffen.

\*\*\*